

Zuständigkeiten in den Bundesländern beim Anerkennungsverfahren zum Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht

Land	Regelung	Zuständige Behörde	Anerkennungsvoraussetzungen
Baden-Württemberg	keine öffentlich-rechtliche Regelung beabsichtigt, Verfahren entspr. M-PPVO v. Oktober 2003	Verfahren läuft derzeit analog M-PPVO über die Ingenieurkammer Baden-Württemberg	Nachweis vertiefter Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 M-PPVO). Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, von denen mind. 10 Gutachten, wovon 2 gesondert vorzulegen sind die Bewältigung überdurchschnittlicher Erfahrungen zeigen müssen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 M-PPVO). Gutachten des Beirats über Anerkennungsvoraussetzungen
Bayern	Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29.11.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2011	Bayerische Ingenieurekammer-Bau	„Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau“: Nachweis vertiefter Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 PrüfVBau): Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten, von denen mind. 10 Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Erfahrungen zeigen müssen; hiervon sind zwei Gutachten gesondert vorzulegen. Einholung eines Gutachtens des bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirats über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 3.

<p>Berlin</p>	<p>Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfVO) v. 31.03.2006 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08. 2008</p>	<p>Bautechnisches Prüfamtsamt in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin</p>	<p>„Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau“ Nachweis vertiefter Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 32 Abs.1 Nr. 3 BauPrüfVO durch: Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten. Mindestens zehn Gutachten müssen die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen; zwei dieser Gutachten sind gesondert vorzulegen. Einholung eines Gutachtens bei dem bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirat für Erd- und Grundbau über die fachliche Eignung und die Ausstattung der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den erforderlichen Geräten und Hilfsmitteln</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Brandenburgische Prüfsachverständigenverordnung BbgPrüfSV v. 05.11.2009</p>	<p>Brandenburgische Ingenieurkammer</p>	<p>„Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau“ § 12 Abs. 1 Nr. 2 über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen; Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu erfolgen. Von denen müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen; Fachgutachten eines Beirates über die fachliche Eignung und der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten.</p>
<p>Bremen</p>	<p>Bremische Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 16. Dezember 2010</p>	<p>Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Bau und Umwelt</p>	<p>„Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau“ § 23 Abs. 3 – über vertiefte Kenntnisse und Erfahrung im Erd- und Grundbau verfügen Vorlage eines Verzeichnisses aller Gutachten der letzten 2 Jahre, von denen mind. 10 Gut-</p>

			<p>achten, wovon 2 gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Erfahrungen zeigen müssen.</p> <p>Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen durch Fachgutachten eines bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirates</p>
Hamburg	<p>Prüfverordnung (PVO) v. 14.02.2006</p>	<p>Freie Hansestadt Hamburg, Baubehörde, Amt f. Bauordnung und Hochbau</p>	<p><i>Prüfsachverständige</i> § 18 Abs. 1 Nr. 3: verfügen über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau.</p> <p>Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten, von denen mindestens zehn die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. Zwei dieser Gutachten sind gesondert vorzulegen.</p> <p>§ 19: Gutachten des Beirats über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 PVO</p>
Hessen	<p>Hessische Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006</p>	<p>Ingenieurkammer Hessen</p>	<p>„<i>Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau</i>“ vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr.3); Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, von ihnen müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben bestätigen; 2 dieser Gutachten sind vorzulegen.</p> <p>Die Anerkennungsbehörde holt bei dem bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirat ein Gutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein (§ 24 Abs. 1)</p>

Mecklenburg-Vorpommern	Prüfingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung – PPVO v. 10.07.2006	Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern (§ 6 Abs. 1 PPVO)	<i>„Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau“</i> Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 PPVO). Nachweis durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb deines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten. Von diesen müssen mindestens zehn Gutachten überdurchschnittlich schwierige Aufgaben der Gründung baulicher Anlagen behandeln; zwei dieser Gutachten sind zusammen mit dem Verzeichnis nach Satz 2 vorzulegen. Gutachten bei einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Beirat (§ 24)
Niedersachsen	VerfahrensVO zur Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau v. 23.11.1998	Ingenieurkammer Niedersachsen	<i>„Anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau“</i> Besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 4 Abs. 1 Nr. 3); Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, wovon 2 gesondert vorzulegen sind, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. Stellungnahme des Beirats über fachliche Eignung einschl. der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten (§ 9).
Nordrhein-Westfalen	VO über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung v. 29.04.2000 mit Stand v. 05.1.2019	Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	<i>„staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau“</i> Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 17 Abs. 1 Nr. 3); Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, wovon 2 gesondert vorzulegen sind, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen.

			Gutachten des Beirats über fachliche Eignung und der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten (§ 18).
Rheinland-Pfalz	LandesVO über Sachverständige für Erd- und Grundbau v. 17.09.2002	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz	„Sachverständiger für Erd- und Grundbau“ Besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau (§ 2 Abs. 1 Nr. 4); Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, wovon 2 gesondert vorzulegen sind. Gutachten des Beirats über fachliche Eignung. <u>Beirat kann verlangen, dass Kenntnisse schriftlich oder mündlich nachgewiesen werden (§ 4).</u>
Saarland	Verordnung über Prüfpersonal und technische Prüfungen nach der Landesbauordnung (PPVO und TPrüfVO) v. 25.08.2008	Ministerium für Umwelt, Saarbrücken	„Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau“ Vertiefte Kenntnisse im Erd- und Grundbau (§ 23 Abs. Nr. 3) Nachweis durch Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten, von denen mindestens 10 Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben bestätigen; 2 dieser Gutachten sind gesondert vorzulegen.
Sachsen	DurchführungsVO zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) v. 08.12.2009	Ingenieurkammer Sachsen	Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, von denen mind. 10 Gutachten, wovon 2 gesondert vorzulegen sind die Bewältigung überdurchschnittlicher Erfahrungen zeigen müssen. Gutachten des Beirats über Anerkennungsvoraussetzungen (§ 19)

Sachsen-Anhalt	VO über Prüfsachverständige (PPVO) vom 08.06.2006	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Magdeburg	Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, wovon 2 gesondert vorzulegen sind, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen. Stellungnahme des Beirats über fachliche Eignung einschl. der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten.
Schleswig-Holstein	Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen (PPVO) vom 15.11.2009	Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein	Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau Nachweis nach § 23 u. § 24 PPVO
Thüringen	Thüringer VO über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen v. 22.02.2018	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	Vorlage eines Verzeichnisses der Gutachten der letzten 2 Jahre, von denen mind. 10 Gutachten, wovon 2 gesondert vorzulegen sind die Bewältigung überdurchschnittlicher Erfahrungen zeigen müssen. Fachgutachten des Beirats über Anerkennungsvoraussetzungen

Stand: Juli 2019
 Bundesingenieurkammer, Berlin
 RA Markus Balkow